



1. Oktober 2018

Zusammenstellung

von wichtigen Informationen, die meist unverändert bleiben oder sich nur geringfügig ändern.

Unterrichtszeiten

	1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
	2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
1. Pause		09.30 - 09.50 Uhr
	3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
	4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr
2. Pause		11.20 - 11.30 Uhr
	5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
Mittagspause		13.00 - 14.00 Uhr
	7. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
	8. Stunde	14.45 - 15.xy Uhr
Flexible Pause		nach Bedarf
	9. Stunde	15.xy - 16.15 Uhr
	10. Stunde	16.15 - 17.00 Uhr

Erst ab 7.45 Uhr dürfen die Schüler in die **oberen Stockwerke** gehen und es werden die Klassenzimmer von den dort Aufsicht führenden Lehrkräften aufgesperrt. **Vorher** können Schüler das Schulhaus betreten wenn sie sich im Erdgeschoss dann ruhig und ordentlich verhalten. Möglichst zu bevorzugen sind dabei der Weg durch den Haupteingang und der **Aufenthalt in der großen Aula**. In den Pausen ist der Aufenthalt im 1. und 2. Stock ebenfalls nicht gestattet. Erst kurz vor Pausenende werden die Klassenzimmer aufgesperrt.

Zu Beginn der **Pausen am Vormittag** verlassen die Schüler umgehend die Klassenzimmer. Die Lehrkraft sperrt die Tür ab. Während der 1. Pause halten sich die Schüler im gepflasterten Teil des Hofes oder in den Gängen des Erdgeschosses, nicht aber in der Aula oder in den Gängen des Sport- und Kunsttrakts, auf. In der 2. Pause ist zusätzlich auch die Aula geöffnet.

Während der **Mittagspause** können die Schüler in der Mensa ein warmes Mittagessen oder auch kleinere Speisen einnehmen. Schüler, die nicht im offenen Ganztagszweig angemeldet sind, dürfen das Schulgelände verlassen, um z. B. zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Die Schüler des offenen Ganztagszweigs verbleiben auf dem Schulgelände und nehmen das Betreuungsangebot der Schule wahr.

Entschuldigung bei Krankheit

Erkrankt Ihr Kind, dann verständigen Sie bitte noch vor 8.00 Uhr am ersten Tag des Fehlens die Schule

- **online im Elternportal:** <https://gsgroet.eltern-portal.org>
oder
- telefonisch: 0911-307392-0
- per Fax: 0911-307392-10
- per E-Mail: sekretariat@gsgym.bayern
- nicht aber über Mitschüler.

Die Schulen in Bayern sind verpflichtet in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch entschuldigt oder befreit ist. Falls Sie oder andere hinterlegte Rufnummern nicht erreichbar sein sollten, bleibt der Schule nur sicherheitshalber die Polizei einzuschalten. Etwaige dadurch entstehende Kosten kann die Schule allerdings nicht tragen.

Dauert die Erkrankung weniger als drei Tage, ist eine Entschuldigung in Schriftform beim Wiedererscheinen vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen ist spätestens am 3. Tag der Erkrankung der Schule eine schriftliche Entschuldigung zuzuleiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht ausreichender, also z. B. auch verspäteter Entschuldigung, angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden müssen (§ 26 Abs. 4 GSO). Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, so meldet er sich im Sekretariat. Von dort aus erfolgt ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten.

Befreiung vom Unterricht und Beurlaubungen

- Befreiung vom Unterricht in Sport
Vom Unterricht in Sport kann ein Schüler befreit werden, wenn durch schulärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann. Aus dem schulärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Zeitraum und gegebenenfalls für welche Betätigung des Schülers eine Beeinträchtigung besteht. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Auch vom Sportunterricht befreite Schüler unterliegen der Anwesenheitspflicht in den Sportstunden. Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht muss bei der Schulleitung beantragt werden.
- Beurlaubungen
Laut § 20 Abs. 3 BaySchO können Schüler nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen (online im Elternportal), dass der Schule vor einer Entscheidung noch etwaige Rückfragen möglich sind. Eine Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit pädagogisch und unterrichtlich vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für einen vorhersehbaren Arzttermin. Ein bereits gebuchter Urlaubsaufenthalt, ein Sprachkurs im Ausland oder sonstige Kurse, die noch in die letzten Schultage hereinreichen, sind keine ausreichenden Gründe für eine Beurlaubung.

Unvorhergesehenes vorzeitiges Ende des Unterrichts

Nach dem Konzept der Schule werden alle Stunden vertreten (möglichst mit Lehrkraft der Klasse oder mit geeigneten Arbeitsaufträgen). Endet der Unterricht ausnahmsweise an einem Tag früher als üblich, so kann es vorkommen, dass Schüler vorzeitig nach Hause entlassen werden. Für Schüler der Klassen 5-8 bieten wir in diesem seltenen Fall eine Betreuung bis 13.00 Uhr in der Schule an, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Entfällt bei extremen Witterungsbedingungen (wie bei den starken Schneefällen im Dezember 2010) der Unterricht, so werden Sie über die Medien oder die Homepage der Schule verständigt. Diese Entscheidung wird in einer Koordinierungsgruppe (Schulamtsdirektor und alle Schulleiter) einheitlich für den ganzen Landkreis getroffen.

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:202>

Lehrkräfte sind in jedem Fall in der Schule anwesend und sorgen für die Dauer des regulären Unterrichts, ggf. auch darüber hinaus, für die Betreuung von Minderjährigen, die trotzdem die Schule erreichen.

Verhalten bei Bus- oder Zugausfall

Grundsätzlich bedeutet Ausfall des ÖPNV nicht automatisch Unterrichtsausfall für den ganzen Tag! Die Schüler sollen zunächst in zumutbarer Weise (je nach Witterung, Temperatur, Entfernung usw.) einen ernsthaften Versuch unternehmen doch in die Schule zu kommen. Das bedeutet z. B. Durchsagen abzuwarten oder Schriftbändern zu lesen und wenn möglich mit dem nächsten Zug oder Bus zu kommen. Wenn dies nicht möglich ist, können evtl. Fahrgemeinschaften gebildet werden oder Schüler können von nahen Ortsteilen zur Schule laufen. Nur wenn das alles nicht möglich ist, können Schüler nach Hause gehen, sich von den Eltern telefonisch entschuldigen lassen und am nächsten Tag eine schriftliche Entschuldigung mitbringen.

Offene Ganztagschule

In zwei Gruppen bietet die Schule eine kostenlose Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler, die verbindlich für diese Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Schulleitung wieder abgemeldet werden können. Nur so kann bei der Planung der Gruppenzahl und der Organisation der OGTS eine verlässliche Situation hinsichtlich Personaleinsatz, Beantragung von Zuschüssen usw. gewährleistet werden.

Mitteilungspflicht von bestimmten Krankheiten

Die Schulen sind verpflichtet, regelmäßig an die Mitteilungspflicht gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu erinnern. Sie erhalten dazu das offizielle Merkblatt der Anlage. Zu beachten ist dabei, dass es auch Krankheiten gibt, bei welchen die Mitteilungspflicht bereits greift, wenn eine andere Person der Wohngemeinschaft erkrankt ist. Ich bitte darum, die Schule zuverlässig über die Krankheiten in den Tabellen 1-3 des Merkblatts zu informieren. Eine besondere Bedeutung hat dies für schwangere Lehrkräfte, bei welchen die Schulleitung ggf. über ein Beschäftigungsverbot zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden die entsprechenden Informationen vertraulich behandelt.

Schriftverkehr

Bitte geben Sie im Schriftverkehr mit der Schule jeweils den Namen und die Klasse Ihres Kindes an. Sie sparen uns damit viel Mühe. Teilen Sie Änderungen z. B. Ihrer Anschrift oder ihrer Telefonnummer dem Sekretariat der Schule unverzüglich mit.

Schülerunfallversicherung

Alle Schüler sind während des Schulbesuchs und anderer Schulveranstaltungen durch die Schülerunfallversicherung geschützt. Der Schüler genießt auch Versicherungsschutz auf dem Schulweg. Die Versicherung erkennt als Schulweg aber nur den kürzesten bzw. üblichen Weg an. Melden Sie bitte jeden Schulunfall sofort im Sekretariat. Dort werden auch die Formblätter für Unfallanzeigen ausgefüllt. Beim behandelnden Arzt ist anzugeben, dass ein Schulunfall vorliegt.

Mitgebrachte Gegenstände, Haftung der Schule

Das Mitbringen unterrichtsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt. Sie können von der Schule einbehalten werden. Die Haftung der Schule und des Sachaufwandsträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen (z. B. Fahrräder). Große Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände (z. B. teure Füller) sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Es empfiehlt sich auch, Geld nicht in Schultaschen oder Anoraks zurückzulassen. Fahrräder sollten stets abgeschlossen werden. Sportlehrkräfte können verlangen, dass Schmuck abgelegt wird, wenn Verletzungen zu befürchten sind.

Rauchverbot

Im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände und den schulisch genutzten Nachbarflächen ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Bitte zeigen Sie Verständnis, wenn Lehrkräfte (evtl. auch schriftlich) auf Einhaltung des Rauchverbots – bei noch nicht Achtzehnjährigen auch in der Öffentlichkeit – bestehen.

Handys und elektronische Speichermedien

Nach dem für alle Schulen gültigen Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG, Art. 56, Abs. 5) „sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.“ Da es sich um ein Landesgesetz handelt, hat die Regelung nichts mit speziellen Überlegungen an unserer Schule zu tun, auch wenn Sie nicht immer allen einsichtig ist und manchmal auch schwer durchzusetzen. Die vielfältigen Gründe liegen aber auf der Hand und ich bitte Sie daher ihre Kinder auf die Regel eindringlich hinzuweisen. Bei einem Verstoß sind die Aufsicht führenden Lehrkräfte berechtigt, das elektronische Gerät abzunehmen und im Sekretariat zu hinterlegen. Im Wiederholungsfall werden auch Ordnungsmaßnahmen wie Verweise o. ä. erteilt. Es besteht aber kein generelles Handyverbot. Nach wie vor haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Mobilfunktelefone (ausgeschaltet) mit in die Schule zu bringen und in dringenden Fällen nach Rücksprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern anzurufen.

Austritt aus der Schule

Tritt ein Schüler aus dem Gymnasium aus, so muss er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn vorher bereits erklärt worden ist, dass ein Austritt beabsichtigt wird. Volljährige Schüler melden sich selbst ab. Mit der Abmeldung sind

gleichzeitig sämtliche von der Schule entliehenen Bücher, Schülerschein sowie Fahrschein zurückzugeben.

Datenschutz

Die Schule geht davon aus, dass die Veröffentlichung von Klassenfotos (z. B. im Jahresbericht), Fotos einzelner Schüler oder Schülergruppen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler hat. Auf die Möglichkeit eines Widerspruchs wird hingewiesen.

Epochaler Unterricht in Kunst und Musik

Die Fächer Musik und Kunst sind in den Jahrgangsstufen 8 und 9 einstündig bezogen auf ein ganzes Schuljahr. Diese Einstündigkeit haben wir wieder in halbjährige Doppelstunden umgewandelt. Die Schüler haben somit in diesen Fächern im gesamten Schuljahr die gleiche Zahl an Einzelstunden, die Noten für das Jahreszeugnis werden in diesen Fächern aber aus den Ergebnissen des jeweiligen Halbjahrs gebildet. Kunst und Musik sind vorrückungsrelevante Fächer (außer Musik in den Jahrgangsstufen 5/6).

Zusätzliche Belegung von Sport- und Schwimmhallen

Wegen der geschlossenen Schwimmhalle musste in diesem Schuljahr wieder ein Teil des Sportunterrichts in andere Hallen ausgelagert werden. Neben unserer Sporthalle auf dem Schulgelände können wir zu bestimmten Zeiten die Schwimmhalle am Gymnasium Lauf, die Sport- und die Schwimmhalle an der Bertleinschule in Lauf und die Sporthalle der benachbarten Realschule nutzen. Der Transport unserer Schüler nach Lauf erfolgt mit einem Bus, die Kosten dafür trägt der Landkreis. Mit der Nutzung dieser Hallen kann so der Sportunterricht am Geschwister-Scholl-Gymnasium in vollem Umfang durchgeführt werden.



C. Berthold, OStD
Schulleiter